

Entgeltordnung für die
Erbringung von Bestattungsdienstleistungen
auf den kirchlichen Friedhöfen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 zuletzt geändert durch den I. Nachtrag am 14.12.2023 folgende Entgeltordnung für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen auf den kirchlichen Friedhöfen beschlossen:

Präambel

Die Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper –nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet- ist Träger der Friedhöfe in Fredelsloh, Großenrode und Nienhagen und für die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege zuständig. Die Stadt Moringen –nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet- führt auf diesen Friedhöfen die Bestattungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes durch.

§1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übertragung von Bestattungsdienstleistungen für die Friedhöfe Fredelsloh, Großenrode und Nienhagen auf den Auftragnehmer durch den Auftraggeber. Die Bestattungsdienstleistungen erfolgen privatrechtlich. Die Dienstleistung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Auftraggeber die Entgeltordnung sowie den Entgelttarif an. Bei einer Erdbestattung ist es erforderlich, dass spätestens drei Tage vor dem Bestattungstermin Grabsteine, Einfassungen, Grabplatten und Grabzubehör (einschließlich Bepflanzung) durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Die Bestattung kann nicht erfolgen, wenn diese Arbeiten nicht zeitgerecht durchgeführt werden. Bei einer Urnenbeisetzung gilt das Vor-Genannte entsprechend, wenn eine Grabplatte auf dem Grab liegt.

§2

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm übertragenen Arbeiten fach- und termingerecht durchzuführen. Er hat bei Durchführung sämtlicher Arbeiten größtmögliche Sorgfalt anzuwenden und das Eigentum des Auftraggebers und der Grabnutzungsberechtigten schonend zu behandeln. Auftretende Beschädigungen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und falls schuldhaft vom Auftragnehmer verursacht, von diesem fach- und sachgerecht zu beheben bzw. beheben zu lassen.

§3

Bestattungszeiten

Die Bestattungsarbeiten werden an Werktagen innerhalb der Rahmenarbeitszeit ausgeführt.

§4

Entgeltleistung

(1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistung ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung des Auftragnehmers. In dem Entgelt ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten (brutto). Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes gilt eine Anpassung als vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer rechnet nach jeder Beisetzung das vereinbarte Entgelt gegenüber dem Auftraggeber ab. Zu einer Abrechnung gegenüber den Hinterbliebenen ist er nicht berechtigt.

§5

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung für die Bestattungsdienstleistungen auf den kirchlichen Friedhöfen tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Bestattungsdienstleistungen auf den kirchlichen

Friedhöfen vom 15.12.2022 außer Kraft.

Moringen, 14.12.2023

Stadt Moringen

gez. Müller-Otte

Bürgermeisterin

Der I. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tarifblatt

zu § 4: der Entgeltordnung der Stadt Moringen mit Wirkung ab 01.01.2024 bis 31.12.2026

Privatrechtliche Bestattungsentgelte für die Kirchlichen Friedhöfe	Preis ohne UST	Preis einschließlich 19 % UST
1. Herstellung einer Kindergrabstätte f. Verstorbene b.z. vollendeten 5. Lebensjahr	1.002,00 €	1.192,38 €
2. Herstellung einer Erdgrabstätte für die Beisetzung eines Sarges	1.102,00 €	1.311,38 €
3. Herstellung einer Urnengrabstätte für die Beisetzung einer Urne	250,00 €	297,50 €